

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00092 vom 3. Dezember 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00092

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00092 du 3 décembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00092 del 3 dicembre 2020

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit | An das Vorliegen eines Kündigungsgrunds während der Probezeit dürfen nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie bei einer ordentlichen Kündigung. Vor Ablauf der Probezeit können beide Parteien mithin nicht darauf vertrauen, das Arbeitsverhältnis werde langfristig Bestand haben (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass ihr Fehler in der Arbeit unterliefen. Sodann ist belegt, dass die Beschwerdeführerin sich nicht in die Kommunikationsabläufe der Beschwerdegegnerin integrierte (E. 2.5). Es gelang den Parteien nicht, ein Vertrauensverhältnis zueinander aufzubauen (E. 2.6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Sofern das Bundesgericht von einem Streitwert von mehr als Fr. 15'000.- ausgeht oder sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG); ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.